



Verstoß gegen das Vollzugsverbot durch Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens im Ausland

Branche: Vertrieb von Integrierten Datencentern (IT-Hardware)

Aktenzeichen: B 7 – 38/11

Datum der Entscheidung: 4. August 2011

Das Bundeskartellamt hat ein Entflechtungsverfahren gegen EMC Corporation, Hopkinton/USA, („EMC“) und Cisco Systems Inc., San José/USA, („Cisco“) wegen der nicht angemeldeten Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durchgeführt. Da der Zusammenschluss keine wettbewerblichen Probleme aufwirft, wurde das Verfahren eingestellt. Wegen nur geringer Auswirkungen in Deutschland wurde in diesem Fall keine Geldbuße verhängt.

Das Gemeinschaftsunternehmen, das nun unter der Firma VCE Company LLC, Franklink/USA, („VCE“) tätig ist, wurde von EMC und Cisco bereits im Jahr 2009 – unter anderem Namen – in den USA gegründet und sollte in der Beratung und dem Vertrieb von sog. „Integrierten Datencentern“ tätig werden.

Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens war nach den Vorschriften der deutschen Fusionskontrolle anmeldepflichtig und hätte vor einer Freigabe durch das Bundeskartellamt nicht durchgeführt werden dürfen. Die beteiligten Unternehmen EMC und Cisco erzielten nicht nur weltweit, sondern auch in Deutschland erhebliche Umsätze, die deutlich über den Umsatzschwellen der deutschen Fusionskontrolle lagen.

Der Zusammenschluss entfaltete auch Inlandsauswirkungen, da EMC und Cisco Niederlassungen in Deutschland haben und das Gemeinschaftsunternehmen auf einem weltweiten Markt im Bereich der Informationstechnologie tätig sein sollte. Das Gemeinschaftsunternehmen operierte zwar zunächst nur in den USA. Die Satzung des Unternehmens schränkte sein räumliches Tätigkeitsgebiet aber nicht ein, auch wenn die Gesellschaft zunächst nicht alle Funktionen wahrnahm, die ihm nach der Satzung zustanden. Auswirkungen in Deutschland bzw. auf die Tätigkeit der deutschen Tochtergesellschaften waren zu erwarten. Selbst wenn die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens keine

Inlandsauswirkungen hätte erwarten lassen, hätten EMC und Cisco den Zusammenschluss beim Bundeskartellamt jedenfalls anmelden müssen, bevor sie 2010 weitere Vermögenswerte auf das Gemeinschaftsunternehmen übertrugen und seine Tätigkeit nach Europa ausdehnten.

Die Prüfung im Entflechtungsverfahren ist nicht fristgebunden, das Bundeskartellamt hat dabei die gleichen Ermittlungsbefugnisse wie in der Fusionskontrolle. Die materielle Prüfung des Bundeskartellamts kam zu dem Ergebnis, dass durch den Zusammenschluss weder auf einem möglichen Markt für Integrierte Datacenter noch auf den einzelnen Märkten für dessen Komponenten (Server, Speicher, Virtualisierungslösungen, Netzwerkausstattung) eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wurde. Das Entflechtungsverfahren wurde deshalb im August 2011 eingestellt.

Das Bundeskartellamt hat im vorliegenden Fall aus Ermessensgründen davon abgesehen, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen das Vollzugsverbot einzuleiten. Ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot kann mit einer Geldbuße bis zu 10% des weltweiten Konzernjahresumsatzes geahndet werden. Das Bundeskartellamt sah einen Verstoß zwar als erwiesen an. Insbesondere waren den weltweit tätigen Unternehmen EMC und Cisco die Anmeldevoraussetzungen der deutschen Fusionskontrolle und die Bedeutung des Vollzugsverbots aus früheren Fusionsfällen beim Bundeskartellamt bekannt. Das Unterlassen der Anmeldung war demnach als zumindest fahrlässiger Verstoß anzusehen. Bei seiner Entscheidung gegen die Eröffnung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens hat das Bundeskartellamt im Rahmen seiner Ermessensausübung unter anderem die Entstehungsgeschichte des Zusammenschlusses sowie die gemessen an den Umsätzen geringe Bedeutung des Gemeinschaftsunternehmens für den Markt berücksichtigt.